KREIS LEMGO

-Blatt 1-

STADT BAD SALZUFLEN

Gemarkung Salzuflen Flur 30

Bebauungsplan 01 69

"Am Forsthausweg" in der Gmk. Bad Salzuflen

Für das Gebiet: Uhlandstraße-Forthausweg- An der Hellrüsche, mit dem Amselweg u. Drosselweg, einschließlich der Flurstücke 317, 634, 635, 308, 674 u. 249

(G 24)

Offenlegungsausfertigung / ~~1. / 2. / 3. / 4. / Ausfertigung~~

Dieser Bebauungsplan besteht aus ~~einem Blatt~~ zwei Blättern, einem Text und einem Eigentümerverzeichnis

Begrenzungslinien / Art und Maß der baulichen Nutzung

Rechtsgrundlage: §§2 10 Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 Bauordnung (Bau O N.W.) vom 25.6.1962 (SGV. NW 232) i.V. mit § 4 der 1. D.V.O. zum BBauG. vom 29.11.1960 (SGV.-231) und §9(2) BBauG.

MASSTAB 1:1000

Größe des Plangebietes: ca. 5,7 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte nebst Ergänzungen durch Feldvergleich und eigene Einmessungen.

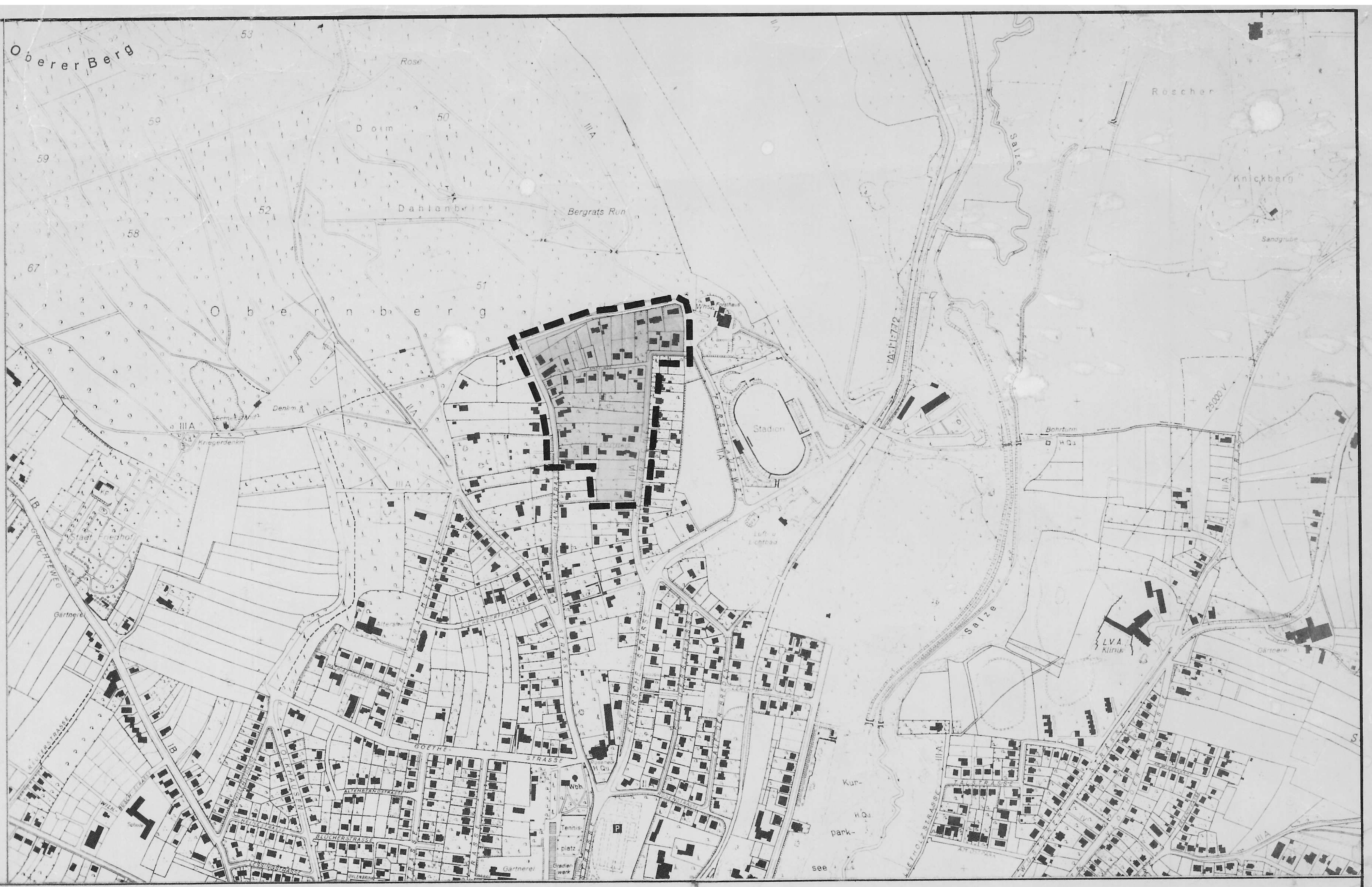

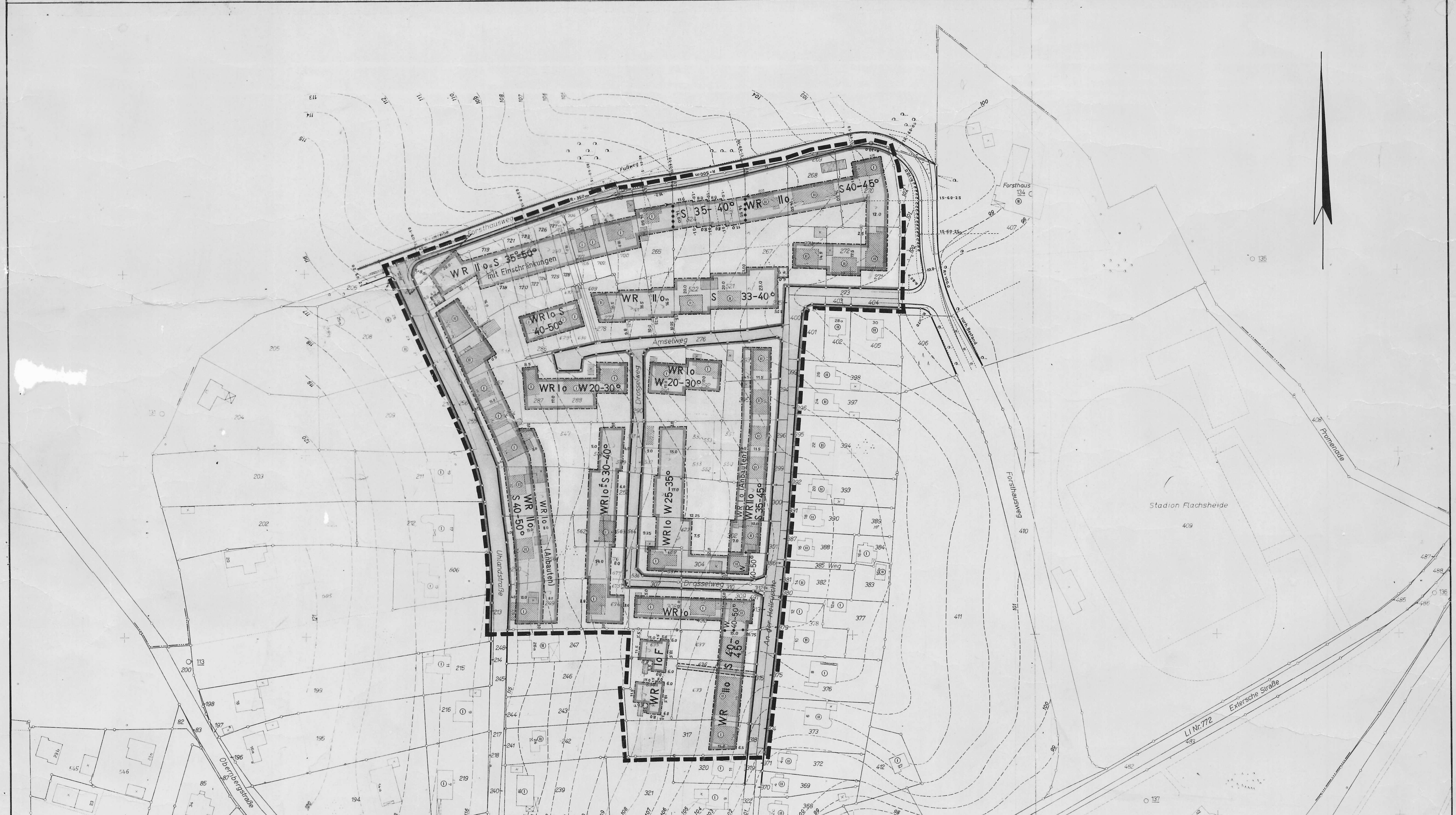

GEBÄUDEBESTAND

- ▨ ~~Öffentliches Gebäude~~
- ▨ Wohngebäude mit Hausnummer
- ▥ Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude, Garagen
- ▨ ~~Durchfahrt, Arkade~~
- ☒ Offene Halle
- ▨ ~~z.Zt. der Planfertigung bereits genehmigtes neues Gebäude~~
- Ⓘ Ⓘⓘ Ⓘⓘⓘ Zahl der Vollgeschosse
- frei stehende Mauer
- Stützmauer

LINIEN UND GRENZEN

- Plangebietsgrenze
- ~~Kreisgrenze~~
- Gemeinde-u. Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartengrenze
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- ~~Baulinie (§23(2) Bau N.VO.) und zu (§8 (11) Bau O.NW.~~
- Baugrenze (§23(3) Bau N.VO.)
- Baugrenze für Garagenflächen
- Bordsteine, Wege, Gebäudeteile u.a.
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16 Abs. 4 BauNVO)~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Verkehrsfläche mit Radweg und Gehwegen
- private Verkehrsfläche mit Gehweg und Schrammbord
- G St Ga Ga Ga Einstellplätze, Garagen
- P ~~öffentliche Parkflächen~~
- P private Parkflächen
- 17 m 50 m freizuhaltendes Sichtfeld an Straßeneinmündungen

In Sichtfeldern dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen u. Bewuchs nicht höher als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn aufragen. Sichtbehinderndes Gelände ist gegebenenfalls abzutragen.

GRÜNFLÄCHEN

- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- KSP private Kinderspielplätze
- Bepflanzungen
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- private Grünflächen
- öffentliche Verkehrsflächen
- ~~öffentl. u. priv. Parkplätze~~
- ~~Gemeinschaftsstellplätze~~
- ~~landwirtschaftliche Flächen~~
- ~~forstwirtschaftliche Flächen~~
- Wasserflächen

SCHUTZGEBIETE (14.1 u. 14.2 PLA.Z.VO.)

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

VERSORGUNGSANLAGEN

- W Trink- u. Nutzwasserleitung
- S Schmutzwasserkanalleitung
- M Mischwasserkanalleitung
- R Regenwasserkanalleitung
- 6 KV elektrisches Fernkabel
- 380 V elektrische Freileitung
- G Gas-Fernleitung
- P Post-Fernkabel
- ☒ Kanalschacht, 67,89 Kanaldeckelhöhe, 64,92 Kanalsohle
- Straßensinkkasten
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- ● ◒ ⊕ Masten, Stahl, Eisenbeton, Holz
- ⊖ Schieber für Kanal, Wasser u. Gas

HÖHENANGABEN

- 105 104 Höhenlinien mit Höhe ü.N.N.
- Böschung, Fuß eingemessen.
- ○ 62.25 alte Höhenlage ü.N.N.
- ~~○ 62.85 neue Höhenlage ü.N.N.~~

SONSTIGE SIGNATUREN

- Straßenachse
- Messungslinie
- gradlinige Verlängerung
- Zeichen für eine Gerade
- Zeichen für 90 Altgrad
- Winkelzeichen
- H = Halbmesser
- 3,00 / 12,00 Maße / 16,00 Festlegung der verschiedenen Linien. Kurvenbrechpunkte liegen auf dem angegebenen H

ÄNDERUNGEN

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen durch Ratsbeschluß vom

Datum	Nr.	Farbe	Änderungszweck
27.1.71	2	rot	Änderung nach der Offenlegung aufgrund der Bedenken und Anregungen.

BAUGEBIETE

BAU-GEBIETE	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	BAUGESTALTUNG gemäß §103 Bau ONW (§9(2) B Bau G.) Dachneigung	Dachform	Drempelhöhe m	Dachaufbauten	Dachdeckung	Firststellungen, Einfriedigungen u.s.w.
WR I o	I	0,4	0,5	–	o	0°-50°	F, W, S	bis 0,50	weitere Festsetzungen siehe Planeintrag.		
WR II o	bis II	0,4	0,8	–	o	33°-50°	W S	bis 0,50			
WR I o (Anbauten)	I	0,4	0,8	–	o	(Anbauten an Gebäude im Wohngebiet WR II o)					

Die Sockelhöhe der Reihenhäuser am Forsthausweg auf den Flurstücken 523 u. 524 soll auf der gleichen N.N. Höhe liegen, wie der Sockel des Hauses Forsthausweg 1a auf Flurstück 267.

Bei einer II geschossigen Bauweise auf den Flurstücken 260, 261, 265, 267 N, 268, 270, 280, 523, 524, 700, 702 bis 708 und 718 bis 728 werden keine Dachaufbauten zugelassen. Einschränkungen: siehe Textteil

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung hat durch Anschluß an die zentralen städtischen Anlagen zu erfolgen.

Erläuterungen:

Ⓘⓘ Ⓘⓘⓘ Ⓥ Anzahl der Vollgeschosse zwingend festgesetzt.
o = offene Bauweise, bis zu 50 m Gebäudelänge
△ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
△ nur Hausgruppen zulässig
g = geschlossene Bauweise, über 50 m Gebäudelänge
S = Satteldach, F = Flachdach, W = Walmdach

WS = Kleinsiedlungsgebiete
WR = reine Wohngebiete
WA = allgemeine Wohngebiete
MD = Dorfgebiete
MI = Mischgebiete
MK = Kerngebiete
GE = Gewerbegebiete
GI = Industriegebiete
SW = Wochenendhausgebiete
SO = Sondergebiete

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

Wechsung
Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER PLAN IST ENTWORFEN VON:
BAUVERWALTUNG BAD SALZUFLEN
AM 10. November 1969

Städt. Oberbaurat

Se.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM

__________ 19

WIRD BESCHEINIGT

BAD SALZUFLEN, DEN ______ 19

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. Juni 1960 - BGBL. I S. 341 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 18. Dez. 1969 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD SALZUFLEN, DEN 22. April 1970

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 15. Juni 1970 BIS 15. Juli 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SALZUFLEN, DEN 17. Juli 1970

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT BAD SALZUFLEN AM 27. Januar 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD SALZUFLEN, DEN 1. März 1971

BÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 9. 8. 71 19 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 19. 8. 71 19,
AZ.: 34.30.11-09/1 Bd. S. 61
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 4.1. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 17.1. 1972 ÖFFENTLICH AUS.

BAD SALZUFLEN, DEN 24.1. 1972

STADTDIREKTOR